

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Karl Josef Denzer
Haus des Landtags
Postfach 1143
4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 1616

Aachen, den 27.10.87

Sehr geehrter Herr Präsident,

demnächst wird im Landtag die Neufassung der Landesbauordnung beschlossen. Da ich Bauingenieurwesen an der RWTH Aachen studiere, würde ich durch die jetzige, vorliegende Fassung des §65 LandesBauO, nach Abschluß meines Studiums, im Berufsleben starke Nachteile erleiden.

Wenn ich nach vorraussichtlich 6-jähriger Studiendauer keine allgemeine Bauvorlageberechtigung erhalten sollte, wäre damit meine Ausbildung der eines Architekten untergeordnet. Diese Diskriminierung hält einem Vergleich der Studienordnungen Architektur und Bauingenieurwesen nicht stand und entspricht auch in keiner Weise der Realität!

Sollte der Landtag von der vorgesehenen Benachteiligung für Bauingenieure nicht abweichen, erwäge ich eine verfassungsgerichtliche Klage, die nach Meinung namhafter Verfassungsrechtler und nach dem Urteil des Bayrischen Landesverfassungsgerichtshof (Vf 9-VII-75) vom 26.1.1978 große Aussichten auf Erfolg hat.

Auch der neueste Vorschlag des BdB, der vorsieht Architekten, Innenarchitekten und Bauingenieure gleichermaßen einzuschränken findet nicht meine Zustimmung. Erstens würden dadurch Studenten und Studentinnen aller Fachrichtungen benachteiligt gegenüber denjenigen die den Besitzstand einer allgemeinen Bauvorlageberechtigung bereits erworben haben. Zweitens erscheint es mir widersinnig ein Gesetz zu komplizieren, das zu einer Vereinfachung der Baugenehmigung führen soll. Wer sollte denn in Zukunft entscheiden in wessen Bereich ein zu genehmigendes Bauvorhaben fällt?

Hiermit möchte ich den Landtag dazu aufrufen den Bauingenieuren die allgemeine Bauvorlageberechtigung zu erhalten, da weder der Bedarf noch die gesetzliche Grundlage besteht ein Gesetz zu ändern, das sich hinsichtlich des §65 in der Praxis bewährt hat.

Mit freundlichen Grüßen

V. Rehbein